Pflichtenheft für den Staatsvertreter des Kantons Solothurn in der Aufsichtskommission der II. Juragewässerkorrektion (JGK II)

1. Allgemeines

Im Bestreben, einen einheitlichen Unterhalt aller Werke der durch die II. Juragewässerkorrektion betroffenen Gewässer zu gewährleisten, und das Regulierreglement für das Wehr in Port anzuwenden (im Sinne des Bundesbeschlusses von 5. Oktober 1961, BB1 1960 II 1062), haben die Regierungen der Kantone Freiburg, Waadt, Neuenburg, Bern und Solothurn am 4. Februar 1986 eine diesbezügliche Vereinbarung getroffen (Vom Bundesrat genehmigt am 19. November 1986). Die Mitglieder der Aufsichtskommission setzen sich aus den in den Kantonen für die II. Juragewässerkorrektion zuständigen Ingenieuren zusammen. Die Kommission übt die Aufsicht über den Unterhalt des Werkes und die Einhaltung des Regulierreglementes aus. Den Vorsitz führt der Kanton Bern.

Die zuständigen Departementsvorsteher der fünf Kantone üben die Oberaufsicht über das Werk der II. Juragewässerkorrektion aus.

2. Interessenwahrung

Die II. Juragewässerkorrektion gilt als eines der grösseren Gewässerreguliersysteme der Schweiz und erstreckt sich über mehrere Kantone. Es kann seine Aufgabe nur erfüllen, wenn der Unterhalt zuverlässig und sachgerecht ausgeführt wird. Mangelnder oder einseitiger Unterhalt im Reguliersystem könnte für den Kanton Solothurn als Unterlieger im Falle eines Hochwassers gravierende Konsequenzen haben. Die enge Zusammenarbeit mit den Vertretern der anderen Kantone hat sich seit dem Bestehen der Aufsichtskommission bestens bewährt. Neben den anfallenden Routinegeschäften können, insbesondere bei kritischen Abflusssituationen der Aare, die Interessen des Kantons Solothurn wirkungsvoll eingebracht werden.

3. Aufgaben und Kompetenzen der Aufsichtskommission

Diese ergeben sich aus der Interkantonalen Vereinbarung über die II. Juragewässerkorrektion vom 4. Februar 1986.

4. Meldepflicht

Als Staatsvertreter des Kantons Solothurn wird der Unterzeichnende vor der Behandlung von wichtigen Geschäften in der Aufsichtskommission die Vorsteherin des Bau- und Justizdepartementes informieren und zusammen mit ihr die Strategie des Kantons festlegen. Soweit erforderlich wird die Vorsteherin des Bau- und Justizdepartementes den Regierungsrat informieren.

Im Falle eines ausserordentlichen Hochwassers der Aare, informiert der Beauftragte des kantonalen Führungsstabes den Regierungsrat direkt.

5. Schlusserklärung

Als vom Regierungsrat gewähltes Mitglied übe ich mein Mandat nach bestem Wissen und Gewissen im Interesse des Kantons aus.

Ich nehme zur Kenntnis, dass der Regierungsrat mir als Mitglied der Aufsichtskommission der II. Juragewässerkorrektion im übergeordneten Interesse des Kantons Weisungen bezüglich meiner Haltung bei der Behandlung von Geschäften und bei der Stimmabgabe erlassen kann. Dies betrifft vor allem grundlegende strategische Entscheide und ausnahmsweise auch Geschäfte im operativen Bereich (zum Beispiel Geschäfte um Liegenschaften, Vermögensverwaltung etc.). In diesen Fällen wird die Departementsvorsteherin vor der Behandlung des Geschäftes die Ansicht des Regierungsrates kundtun.

Ich nehme zur Kenntnis, dass der Regierungsrat die volle Verantwortung übernimmt, wenn er mir mit Weisung in einem konkreten Einzelfall ein bestimmtes Verhalten auferlegt hat und dies für mich als Kommissionsmitglied materielle Folgen hat.

Staatsvertreter Aufsichtskommission JKG II

Solothurn, 1. September 2021

Christoph Dietschi
Abteilungsleiter Wasserbau
Amt für Umwelt